

## **Begründung:**

Spätestens ab dem 01.01.2024 müssen bei Notfalltransporten mindestens eine Notfallsanitäterin / ein Notfallsanitäter (NotSan) und mindestens ein Rettungssanitäterin / ein Rettungssanitäter (RettSan) den Rettungswagen besetzen; bis zum 31.12.2023 können anstelle der NotSan noch Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten eingesetzt werden. Die im Rettungsdienst eingesetzten Rettungsassistenten können bis zum 31.12.2020 zu NotSan weiterqualifiziert werden.

Personen, die bei Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) Rettungsassistentin oder Rettungsassistent (RettAss) waren, erhalten die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, wenn sie

- a) eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als RettAss nachweisen, wenn sie innerhalb von sieben Jahren die staatliche Ergänzungsprüfung bestehen,
- b) eine mindestens dreijährige Tätigkeit als RettAss nachweisen und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden teilgenommen hat oder
- c) eine geringere als eine dreijährige Tätigkeit als RettAss nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilgenommen hat.

Die nach a) infrage kommenden Mitarbeitenden sind bis auf drei intern vorbereitet und staatlich geprüft worden. Die drei fehlenden werden noch nachqualifiziert.

Für die qualifizierte Besetzung der Rettungswagen streben wir an, 80 % des fahrenden Personals als NotSan vorzuhalten. Die erforderliche Quote ist mit den Kostenträgern zu einigen, Verhandlungen hierzu laufen. Der anliegenden Aufstellung ist zu entnehmen, dass beim jetzigen Personalbedarf und unter Berücksichtigung der bereits nachqualifizierten Kräfte noch ein Bedarf an 16 Nachqualifizierungen besteht. Die Voraussetzungen nach b) und c) erfüllen 18 Mitarbeitende. Für die Zeit der Nachqualifizierung muss der jeweilige Personalausfall kompensiert werden.

Hierfür sind befristet bis zum 31.12.2020 zwei Stellen erforderlich, da die hier tätigen RettAss nur bis zu diesem Zeitpunkt zu NotSan nachqualifiziert werden können (§ 32 NotSanG).

Wenn nicht in 2017 mit der Nachqualifizierung begonnen wird, werden nicht alle Beschäftigten zu Notfallsanitätern geschult werden können. Neben den persönlichen Nachteilen ist dann mit diesem Personal ab 2024 die qualifizierte Besetzung der Rettungswagen nicht mehr möglich.